

**Öffentliche Bekanntmachung des
Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl
in der Stadt Hildesheim am 12.09.2021**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 gem. § 45g des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das amtliche Endergebnis der am 12.09.2021 durchgeführten Direktwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Hildesheim wie folgt festgestellt:

Wahlergebnis

4.1	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	59.348
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	19.965
	A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes - NKWG - (selbständige Wahlscheine)	0
	A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)	79.313
	B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	41.470
	B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	17.335
	C	Ungültige Stimmzettel	831
	D	Gültige Stimmzettel/Stimmen	40.639

(Summe (C) und (D) muss mit (B) übereinstimmen.)

4.2 Von den gültigen Stimmen (D) entfallen auf:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	Einzelwahlvorschlag Dr. Meyer	Dr. Meyer, Ingo	23.832
2	CDU	Münter, Dennis	9.350
7	DIE LINKE.	Thul, Jan-Niclas	2.421
11	Die PARTEI	Hirbod, Hamun	4.347
15	Einzelwahlvorschlag Kara	Kara, Orhan	689
		Zusammen D	40.639

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (§ 45g Abs. 2 Satz 2 NKWG).

Es wurde gewählt:

Dr. Meyer, Ingo, Hildesheim, Oberbürgermeister (Einzelwahlvorschlag Dr. Meyer)

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hildesheim, den 20.09.2021

Gemeindewahlleiter

Malte Spitzer

A handwritten signature in black ink, starting with a large, stylized 'M' and ending with a long, sweeping horizontal stroke.